

Satzung Freier Jugendrat der Gemeinde Selmsdorf

§ 1 Zweck des Jugendrates, Bezeichnung

Der Freie Jugendrat der Gemeinde Selmsdorf hat die Aufgabe, die Interessen und Bedürfnisse der jungen Menschen der Gemeinde festzustellen und gegenüber der Gemeindevertretung und dem Amt Schönberger Land zu vertreten bzw. diese in Jugendfragen zu beraten. Er führt die Bezeichnung „Freier Jugendrat der Gemeinde Selmsdorf“. Seine Mitglieder tragen die Bezeichnung „Freie Jugendvertreter“. Der Selmsdorfer Jugendrat ist als öffentliches Gremium anzusehen, er ist kein Organ der Gemeinde Selmsdorf.

§ 2 Zusammensetzung des Freien Jugendrates, Entsendung

Der Freie Jugendrat setzt sich aus 13 Mitgliedern zusammen. Dabei steht den Ortsteilen

- Lauen
- Teschow
- Zarnewenz
- Sülsdorf

je ein Mitglied zu.

Folgenden Gruppierungen steht durch Entsendung je ein Mitglied im Freien Jugendrat zu, die Wahl des Entsendeten innerhalb der Gruppierung muss demokratisch erfolgen:

- Turn- und Akrobatikverein Selmsdorf
- Sportverein Selmsdorf
- Karnevalsverein Selmsdorf
- Jugendfeuerwehr Selmsdorf
- Evangelisch-lutherische Kirchgemeinde Selmsdorf

In diese Auflistung können auch andere Jugendgruppierungen der Gemeinde Selmsdorf auf ihren Antrag hin aufgenommen werden, wenn der Freie Jugendrat das so beschließt.

Bewerben sich nicht mehr als 15 Jugendliche für den Freien Jugendrat der Gemeinde, entfällt die Wahl. Die Gemeindevertretung hat dann die Möglichkeit, die verbliebenen Bewerber durch Beschluss mit einfacher Mehrheit als Mitglieder des Freien Jugendrates einzusetzen.

§ 3 Amtszeit

Die Amtszeit des Jugendrates beträgt 2 Jahre.

§ 4 Wahlvorschläge

- (1) Die zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten für den Freien Jugendrat müssen sich selbst um das Amt bewerben. Gleiches gilt für die Wahl zur Entsendung in den Jugendgruppierungen.

- (2) Für die Bewerbung steht den Kandidaten ein Formular zur Verfügung, das im Schulbüro der Grundschule Selmsdorf sowie beim Amt Schönberger Land bereit liegt. Das Formular darf nur Namen, Vornamen, Anschrift und Geburtsdatum sowie die eigenhändige Unterschrift enthalten. Dem Formular kann freiwillig ein Passbild des Bewerbers beigelegt werden, das hiermit gleichzeitig eine Veröffentlichung des Fotos gestattet. Der Datenschutz muss oberste Priorität haben.
- (3) Gemäß § 2 werden 13 Mandate vergeben. 5 dieser Mandate gehen an die Entsendeten der Jugendgruppierungen. Danach wird aus den 4 genannten Ortsteilen der jeweilige Kandidat mit den meisten Stimmen nominiert. Unter allen verbleibenden Kandidaten werden entsprechend der höchsten Anzahl der erzielten Wählerstimmen die restlichen Mandate vergeben.

§ 5 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist jeder seit mehr als 3 Monaten in Selmsdorf lebende Schüler, dessen Alter zwischen 10 und 18 Jahren liegt. Dabei ist unerheblich, welche Schule der junge Mensch besucht. Gleiches gilt auch für die Wählbarkeit bzw. Entsendung.
- (2) Die Wahlen bzw. die Entsendungen zum Freien Jugendrat der Gemeinde Selmsdorf müssen im Wahljahr in den ersten 4 Wochen des neuen Schuljahres durchgeführt werden.
- (3) Nach Umzug aus dem Gemeindegebiet oder nach Verlassen der Schule während der laufenden Wahlperiode, gibt der gemeindliche Jugendvertreter sein Mandat an die Person auf der Kandidatenliste mit der nächst höheren Stimmenzahl ab.
- (4) Nach Umzug aus dem Gemeindegebiet oder nach Austritt aus der entsendenden Jugendgruppierung gibt der gemeindliche Jugendvertreter sein Mandat an die Person, die als Ersatz für ihn entsendet wird.
- (5) Eine Wiederwahl bzw. eine erneute Entsendung ist beliebig oft möglich.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl wird als reine Briefwahl durchgeführt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind in ein Wählerverzeichnis einzutragen, das für eine Woche vor Beginn der Wahlhandlung öffentlich in der Grundschule Selmsdorf auszulegen hat. Gegen dessen Richtigkeit ist der Einspruch zulässig.
- (3) Jeder Wahlberechtigte erhält spätestens 10 Tage vor dem Wahltag die Briefwahlunterlagen, d.h. den amtlichen Stimmzettel nebst Stimmzettelkuvert, einen Wahlbriefumschlag entgeltfrei zugesandt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und die Wahlunterlagen erhalten hat. Bei Verlust werden Wahlunterlagen nicht ersetzt.
- (4) Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis 24.00 Uhr beim Amt Schönberger Land eingegangen sein.
- (5) Das Ergebnis der Wahl wird vom Amt Schönberger Land ermittelt und bekannt gemacht. Die Ergebnisermittlung ist öffentlich.
- (6) Jeder Wähler hat 8 Stimmen, die er auf verschiedene Kandidaten verteilen kann. Einem einzelnen Kandidaten können dabei 1, 2 oder 3 Stimmen (Kumulieren) gegeben werden. Ein Stimmzettel, der mehr als 8 Stimmen insgesamt oder insbesondere beleidigende Zusätze enthält, ist ungültig. Es gilt die positive Kennzeichnungspflicht.
- (7) Gewählt wird, indem der Wähler neben den/die gewünschten Kandidaten die Zahl 1, 2 oder 3 oder eine entsprechende Anzahl Stimmabgabevermerke (z.B. Kreuze) einträgt. Zweifelsfälle entscheidet die mit der Auszählung der Wahl betraute Kommission.

- (8) Ist nur die Mindestzahl der Bewerber oder weniger erreicht worden, so ist auf dem Stimmzettel ein Freiraum mit dem Hinweis für den Wähler einzufügen, dass dort jeder Einwohner, der das Wahlrecht besitzt, eingetragen und wie die übrigen Kandidaten gewählt werden kann. Er soll möglichst genau bezeichnet werden, damit er eindeutig identifizierbar ist.

§ 7 Wahlbezirke

Wahlbezirke sind die Ortsteile Selmsdorf mit Hof Selmsdorf, Lauen, Teschow, Zarnewenz, Sülsdorf. Jugendliche aus den einzelnen Ortsteilen können nur Kandidatinnen und Kandidaten aus ihrem Ortsteil wählen. Stehen für einen Ortsteil keine Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, können die Wählerinnen und Wähler dieses Ortsteiles Bewerberinnen und Bewerber der anderen Wahlbezirke wählen. Die Stimmzettel sind hierauf abzustimmen.

§ 8 Organe

Der Freie Jugendrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus drei SprecherInnen, einem/einer VertreterIn, einem/einer SchriftführerIn und zwei Personen, welche nur gemeinsam die Kasse betreuen, nebst eines/einer StellvertreterIn. Der Vorstand soll sich nach Möglichkeit aus den verschiedenen Ortsteilen zusammensetzen. Der Vorstand ist berechtigt, sich bei Bedarf Rat beim Amt Schönberger Land einzuholen.

§ 9 Ziel, Aufgaben, Kompetenzen und Rechte

- (1) Ziel des Freien Jugendrates ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Selmsdorfer Kinder und Jugendlichen zu erarbeiten und Maßnahmen durchzusetzen, damit Selmsdorf zu einer kinder- und jugendfreundlichen Gemeinde wird.
- (2) Im Mittelpunkt der Aufgaben des Freien Jugendrates steht die Verbesserung der Situation zu folgenden Themen:
 - Schule
 - Freizeitmöglichkeiten
 - Spielmöglichkeiten
 - Verkehr
 - Umwelt
 - Förderung des friedlichen Zusammenlebens der Menschen
 - Anbahnung und Pflege von Freundschaften, Jugend-Städtepartnerschaften und Schüleraustausch auf nationaler wie internationaler Ebene

Zu den oben genannten Bereichen hat der Freie Jugendrat die Anregungen und Wünsche der Selmsdorfer Kinder und Jugendlichen entgegenzunehmen.

- (3) In allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der jungen Menschen wesentlich betreffen, ist ihm ein Anhörungs- und Antragsrecht im Gemeinderat einzuräumen. Dieses Recht ist in der Satzung der Gemeinde Selmsdorf aufzunehmen.
- (4) Im Zeitraum von 6 Wochen nach der ersten konstituierenden Sitzung erarbeitet der Jugendrat eine eigene Geschäftsordnung.
- (5) Die Beschlüsse und Beschlussempfehlungen des Jugendrates werden den zuständigen Ausschüssen bzw. dem Rat der Gemeinde Selmsdorf zur Kenntnis gegeben.

- (6) An öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und des Jugend-, Kultur- und Sozialausschusses kann ein/e SprecherIn des Jugendrates, dem durch Beschluss Rederecht erteilt werden kann, teilnehmen.
- (7) Einmal jährlich sollen alle Freien Jugendvertreter in einer gemeinsamen Sitzung mit der Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf tagen.

§ 10 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen finden turnusmäßig alle 2 Monate, mindestens jedoch 2-mal pro Schuljahr statt.
- (2) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.
- (3) Verfügt die Gemeinde Selmsdorf über einen Jugendclub, so wird der/die PädagogIn des Jugendclubs die Sitzung gemeinsam mit den SprecherInnen leiten. Den Vorsitz führt der/die vorgenannte PädagogIn. Gibt es diese/n PädagogIn nicht, so soll an dessen/deren Stelle ein sachkundiger Einwohner, bestimmt durch den Ausschuss für Jugend Schule und Kultur, diese Aufgabe übernehmen.
- (4) Über die Termine der Sitzungen ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt und durch Aushang in der Schule, den verschiedenen Jugendgruppierungen, den Informationsschaukästen der Gemeinde und im Jugendclub zu informieren. Darüber hinaus sind die Termine, Tagesordnungen und Protokolle des Selmsdorfer Jugendrates im Bürgerinformationssystem der Homepage des Amtes Schönberger Land zu veröffentlichen. Die Mitglieder des Jugendrates sind schriftlich mindestens 7 Tage vor der Sitzung unter Beigabe der Tagesordnung vom Amt Schönberger Land einzuladen.
- (5) Auf Antrag kann die Tagesordnung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden ergänzt oder verändert werden.
- (6) Die Sitzungen des Jugendrates finden im Jugendclub statt. Ist dieses nicht möglich, so ist dem Jugendrat ein geeigneter Raum im Gemeindehaus zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Arbeitskreise

- (1) Zu einzelnen Themen können durch den Freien Jugendrat Arbeitskreise zur Vor- oder Nachbereitung gebildet werden.
- (2) Die Sitzungen der Arbeitskreise sind öffentlich.
- (3) In jedem Arbeitskreis wird ein/e Vorsitzende/r gewählt, der/die die Arbeitsergebnisse im Jugendrat vorstellt.

§ 12 Vollversammlung

Die Vollversammlung ist eine Versammlung aller noch nicht volljährigen Schüler, deren Wohnsitz in der Gemeinde Selmsdorf liegt. Sie soll mindestens einmal jährlich und muss mindestens alle zwei Jahre vom Jugendrat einberufen werden. Der Jugendrat hat die Möglichkeit, zu bestimmten Fragestellungen eine Vollversammlung einzuberufen, die hierzu eine Empfehlung aussprechen kann. Zur Vollversammlung ist wie unter § 10 Punkt 4 zu informieren und einzuladen.

§ 13 Finanzierung

- (1) Die Arbeit des Freien Jugendrates wird aus dem Gemeindehaushalt durch Stellung eines jährlichen Budgets finanziert. Außerdem ist der Freie Jugendrat berechtigt, Gelder zu erwirtschaften sowie Spenden und Zuschüsse entgegenzunehmen. Die Haushaltsmittel dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder des Jugendrates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine finanzielle Entschädigung.
- (2) Zur Durchführung seiner Aufgaben ist der Freie Jugendrat berechtigt, Gelder eigenhändig zu verwalten. Zu diesem Zweck wird ihm ein Konto bei einem örtlich präsenten Geldinstitut ohne online-banking-Möglichkeit eingerichtet.
- (3) Die entsprechenden Verwendungsnachweise müssen mit einer schriftlichen Jahresabrechnung am Schuljahresende dem Jugend-, Sozial- und Kulturausschuss eingereicht werden.
- (4) Im Fall der Auflösung des Freien Jugendrates fließen die Gelder an die Gemeinde Selmsdorf zurück.

§ 14 Auflösung

Eine Auflösung des Freien Jugendrates kann nur durch Antrag mit Begründung eines Gemeindevertreters oder einer Fraktion an die Gemeindevertretung, oder durch Selbstauflösung, erfolgen. Der Beschluss zur Auflösung des Freien Jugendrates muss per namentlicher Abstimmung mit den Stimmen von $\frac{3}{4}$ aller Gemeindevertreter gefasst werden. Im Falle der Selbstauflösung des Freien Jugendrates muss der Beschluss per namentlicher Abstimmung mit den Stimmen von $\frac{3}{4}$ aller Freien Jugendvertreter gefasst werden. Anschließend ist innerhalb von 3 Monaten ein neuer Freier Jugendrat gemäß dieser Satzung zu wählen.

§ 15 Datenschutz

Die Gemeinde ist berechtigt, die für die Führung der Geschäfte des Freien Jugendrates erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder des Freien Jugendrates bei den Betroffenen gemäß § 9 Abs.1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Selmsdorf, den 19. Juli 2010

Hitzigrat
Bürgermeister
der Gemeinde Selmsdorf

